

Auflagen Plakatierung Stadtsteinach

Der Antragsteller darf nur die genehmigte Anzahl – 8 Stück - von Werbemittel aufstellen. Zu viel angebrachte Werbemittel werden von der Stadt Stadtsteinach im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.

Die Werbemittel dürfen maximal 6 Wochen vor der Wahl und maximal 1 Woche nach der Wahl aufgehängt werden. Nach Firstablauf werden die Werbemittel durch die Stadt Stadtsteinach im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers entfernt.

Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.

Die Werbemittel dürfen an Verkehrseinrichtungen und Verkehrsschildern jeglicher Art nicht angebracht werden.

Werbemittel müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast, genügen.

Werbemittel dürfen nicht reflektieren.

Sollten Werbemittel beschädigt oder unansehnlich sein, so sind diese umgehend instand zu setzen oder zu entfernen.

Die Werbemittel müssen mit Anschrift und Telefonnummer des für die Veranstaltung Verantwortlichen versehen sein.

Die Werbemittel sind am zweiten Tag nach Beendigung des Genehmigungszeitraumes zu entfernen. Nach Firstablauf werden die Werbemittel durch die Stadt Stadtsteinach im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers entfernt.

Für Schäden, die durch das Abringen der Werbemittel entstehen, haftet der Antragsteller.

Die Stadt Stadtsteinach übernimmt keine Gewähr, dass die Werbemittel von anderen Veranstaltern nicht überklebt werden.

Für den Einzelfall können weitere Auflagen erlassen werden.

Freizuhaltender Bereich von Werbemittel in Stadtsteinach

Auf dem Marktplatz in Stadtsteinach dürfen nur Werbemittel an den nicht am Fahrradständer stehenden Straßenleuchten befestigt werden. An den Straßenleuchten dürfen nur jeweils ein Werbeträger angebracht werden, Mehrfachplakatierungen sind untersagt. Je Plakatierungsgenehmigung ist die Zahl der Werbeträger auf dem Marktplatz auf 2 Exemplare beschränkt.

Die Aufstellung oder Anbringung von Werbemittel entlang der Stadtmauer und an der Mauer beim Heimatmuseum muss aus Denkmalschutzgründen untersagt bleiben.

Weiterhin ist das Anbringen von Werbemittel an beiden Seiten des Geländers der Brücke über die Zaubach (am Ortseingang an der Abzweigung der B 303 Kulmbacher Str. in den Gumpersdorfer Weg) aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erlaubt.